

Kirchliches VERORDNUNGSBLATT

für die Diözese Graz-Seckau

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

6.

Stiftung der Diözese Graz-Seckau für Hochschule und Bildung – Satzung

Diözesanbischof Dr. Wilhelm Krautwaschl hat laut Dekret vom 29. März 2021 (Ord.-Zl.: 12 PH 5-21) mit Wirksamkeit vom 31. März 2021 eine neue Satzung der „Stiftung der Diözese Graz-Seckau für Hochschule und Bildung“ in Kraft gesetzt.

7.

Kirchliche Pädagogische Hochschule – Statut

Diözesanbischof Dr. Wilhelm Krautwaschl hat laut Dekret vom 29. März 2021 (Ord.-Zl.: 12 PH 6-21) mit Wirksamkeit vom 31. März 2021 ein neues Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau erlassen.

8.

Kirchliche Pädagogische Hoch- schule der Diözese Graz-Seckau – Umbenennung mit Oktober 2021

Diözesanbischof Dr. Wilhelm Krautwaschl hat laut Dekret vom 29. März 2021 (Ord.-Zl.: 12 PH 4-21) mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2021 die bisherige „Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau“ in „Private Pädagogische Hochschule Augustinum“ umbenannt.

INHALT

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

6. Stiftung der Diözese Graz-Seckau für Hochschule und Bildung – Satzung
7. Kirchliche Pädagogische Hochschule – Statut
8. Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau – Umbenennung mit Oktober 2021

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

III. MITTEILUNGEN

8. Mitteilungen der Diözesanleitung im Zusammenhang mit der Corona-Krise

Anhang 1: Vorlage Präventionskonzept

Anhang 2: Aktuelle Informationen 9.4.2021

Anhang 3: Begleitbrief Bischof 9.4.2021

Anhang 4: Präventionskonzept Gruppenstunden

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

A) Weihe zu Ständigen Diakonen

Diözesanbischof Dr. Wilhelm Krautwaschl hat am 25. April 2021 im Dom zu Graz zu Ständigen Diakonen geweiht:

Di Bernardo Kurt aus der Pfarre Wettmannstätten,

Habith Franz aus der Pfarre Premstätten,

Hödl Heinz aus der Pfarre St. Stefan im Rosentale,

Kaponig Günther aus der Pfarre Aflenz,

Mürzl Bernhard aus der Pfarre Schöder,

Rauscher Johann aus der Pfarre Fürstenfeld,

Strempl Christian aus der Pfarre Pischelsdorf.

B) Ernennungen und Bestellungen

Mit 1. April 2021:

Schröcker Dr. Hubert zum Vertreter des Professors für Dogmatik und Dogmengeschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (bisher Stellvertreter des Direktors der Herzoglich Georgianischen Priesterhaus-Stiftung in München);

REGIONEN

Mit 1. April 2021:

REGION OBERSTEIERMARK OST

Seelsorgeraum St. Michael

Fischer-Felgitsch P. Mag. Wolfgang OSB zum Provisor (Can. 517 § 1 CIC) von Kalwang, Kammern, Mautern, Traboch und Wald am Schoberpaß.

Homann P. Mag. Egon OSB zum Moderator (Can. 517 § 1 CIC) von Kalwang, Kammern, Mautern, Traboch und Wald am Schoberpaß; bleibt weiterhin Pfarrer dieser Pfarren.

Mit 25. April 2021:

REGION OBERSTEIERMARK OST

Seelsorgeraum Hochschwab-Süd

Kaponig Günther zum Ständigen Diakon für den Seelsorgeraum.

REGION OBERSTEIERMARK WEST

Seelsorgeraum Murau

Mürzl Bernhard zum Ständigen Diakon für den Seelsorgeraum.

REGION OSTSTEIERMARK

Seelsorgeraum Pischelsdorf

Strempl Christian zum Ständigen Diakon für den Seelsorgeraum.

Seelsorgeraum Thermenland

Rauscher Johann zum Ständigen Diakon für den Seelsorgeraum.

REGION STEIERMARK MITTE

Seelsorgeraum Kaiserwald

Habith Franz zum Ständigen Diakon für den Seelsorgeraum.

REGION SÜDOSTSTEIERMARK

Seelsorgeraum Südoststeirisches Hügelland

Hödl Heinz zum Ständigen Diakon für den Seelsorgeraum.

REGION SÜDWESTSTEIERMARK

Seelsorgeraum Groß St. Florian

Di Bernardo Kurt zum Ständigen Diakon für den Seelsorgeraum.

Mit 1. Mai 2021:

REGION STEIERMARK MITTE

Seelsorgeraum GU-Nord

Ruthofer Mag. Ronald zum Pfarrer von Röthelstein; bleibt weiterhin Pfarrer von Frohnleiten und Leiter des Seelsorgeraums GU-Nord.

C) Entbunden

Mit 30. April 2021:

Ruthofer Mag. Ronald, Pfarrer von Frohnleiten und Leiter des Seelsorgeraums GU-Nord, als Administrator von Röthelstein.

D) Diakone

Beendet:

Mit 30. April 2021:

Griesebner Wolfgang, Ständiger Diakon für den Seelsorgeraum Oberes Ennstal, als Pastoralreferent in der Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge (Ruhestand).

E) Verstorben

Ochsenfarth P. Jordan OFM am 23. April 2021 in Graz, am 30. April 2021 in Graz beigesetzt.

Geboren am 17. Jänner 1935 in Dortmund/Deutschland, Priesterweihe am 3. April 1965 in München/Deutschland; 1966 – 1969 Aushilfskaplan bzw. Kaplan in Graz-Mariatrost und Religionslehrer (1966 – 1967 VS Graz-Mariatrost, 1967 – 1968 VS Niederschöckl und Hauswirtschaftsschule Blümelhof Graz, 1968 – 1969 VS Niederschöckl, Sonderschule Blümelhof Graz und Poly Graz-St. Andrä), 1969 – 1972 Aushilfskaplan in Maria Lankowitz und Religionslehrer an der VS Maria Lankowitz und VS Gößnitz, 1972 – 1977 Religionslehrer in Maria Enzersdorf, 1977 – 1979 prov. Pfarradministrator in Maria Lankowitz und Präses im Franziskanerkloster Maria Lankowitz, 1979 – 1996 Kaplan in Maria Lankowitz, 1977 – 1986 Religionslehrer an der VS Maria Lankowitz, 1996 – 2003 Kaplan in Maria Enzersdorf, 2003 – 2021 Beichtvater und Seelsorger im Franziskanerkloster Graz; wohnhaft Graz.

R. i. p.

F) Laien im pastoralen Dienst

Ausgeschieden aus dem pastoralen Dienst:

Mit 31. Mai 2021:

Bernhauser Mag. Hemma als Pastoralassistentin und Leiterin der Krankenhausesseelsorge am Landeskrankenhaus Hochsteiermark Standort Leoben; zuletzt Altersteilzeit (Ruhestand).

III. MITTEILUNGEN

8. Mitteilungen der Diözesanleitung im Zusammenhang mit der Corona-Krise

Anhang 1: Vorlage Präventionskonzept

Anhang 2: Aktuelle Informationen 9.4.2021

Anhang 3: Begleitbrief Bischof 9.4.2021

Anhang 4: Präventionskonzept Gruppenstunden

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau
Graz, am 1. Mai 2021

Dr. Erich Linhardt
Generalvikar

Dr. Matthias Rauch
Kanzler

Vorlage: Präventionskonzept für größere einmalige Gottesdienste

COVID-19-Präventionskonzept

Die/der COVID-19-Beauftragte ist ein Hilfsorgan der Pfarre. Sie/er ist zuständig für die Erstellung und Umsetzung des Präventionskonzepts.

Die für die liturgische Feier eingesetzten Personen, die das Einhalten der Präventionsmaßnahmen sicherstellen, können für ein allfälliges Missachten der Vorgaben nicht rechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Dieses Präventionskonzept ist für die Dauer von 4 Wochen gemeinsam mit den Kontaktinformationen der Teilnehmer/innen aufzubewahren und im Anschluss durch Schreddern zu vernichten. Eine Verarbeitung der für das Kontaktmanagement erfassten Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

1 - Allgemeine Angaben

Veranstalter/in Pfarre Anschrift Erreichbarkeit (Tel. / E-Mail) Verantwortliche/r vor Ort: Handynummer / E-Mail-Adresse:	
Anlass der liturgischen Feier	
Datum und Uhrzeit der Feier	
Ort der Feier	
COVID-19-Beauftragte/r: Name Anschrift Erreichbarkeit (Tel. / E-Mail)	
Erstellungsdatum des Präventionskonzepts	

Unterschrift COVID-19-Beauftragte/r:

Unterschrift Veranstalter/in:

2 – Die liturgische Feier

<p>2.1 Kurzbeschreibung Ablauf: (Einlass / Feier / Auszug)</p>	
<p>2.2 Personenanzahl: Anzahl der mitwirkenden Personen (Liturg. Dienste, Musik, Ordner, etc.)</p> <p>Anzahl erwarteter Mitfeiernden</p> <p>Beschreibung Zusammensetzung der Feiergemeinde (Risikogruppen?)</p>	

3 - Darstellung der IST-Situation vor Ort

<p>3.1 Beschreibung des Feierortes:</p> <p>Fassungsvermögen des Feierortes (lt. Abstandsregeln)</p> <p>Zugangs-, Ausgangssituation (Ein-, Ausgänge)</p> <p>Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstands durch: (z.B. Absperren von Bankreihen, ...)</p>	
---	--

4 – konkrete Maßnahmenplanung

<p>4.1 Steuerung der Besucherströme</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation des Ordnerdienstes • Piktogramme • Vermeiden von Stausituationen • Gewährleisten der Mindestabstände • Markieren von Wegeleitsystem • Sitzplatzkennzeichnung / -zuweisung 	
--	--

<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise und Informationen f. Besucher/innen durch Ansage vor Beginn • ... 	
<p>4.2 Allgemeine und Spezifische Hygienemaßnahmen Wer ist verantwortlich für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellen v. Desinfektionsmittel / -spendern • Reinigen u. Desinfektion von Berührungsf lächen und Gegenständen (z.B. Türgriffe) • Regelmäßiges Lüften (vor, während und nach der Feier) • Ggf. Ausgabe FFP2-Masken • Piktogramme 	
<p>4.3 Kontaktpersonenmanagement (contact tracing) Kontaktdatenerfassung z. B. durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Post-its (nummeriert, kleben vor der Veranstaltung auf dem jeweiligen Platz, die Teilnehmer/innen schreiben Namen und Telefonnummer darauf; werden nach der Feier eingesammelt) • fixer Sitzplan • Box, in die Zettel mit Kontaktdaten eingeworfen werden • Anwesenheitsliste <p>Aufbewahrung der Kontaktdaten mit Datum für 4 Wochen, danach Vernichtung durch Schreddern</p>	

VERHALTEN BEIM AUFTRETEN EINER COVID-19-INFEKTION

Kontakts-, Verdachts- oder Infektionsfall:

- Ruhe bewahren und keine Panik verbreiten.
- Die betroffene Person sofort in einem eigenen Raum unterbringen.
- Umgehend den Krisenstab der Diözese informieren (**0676/8742-2222** – rund um die Uhr erreichbar)
- Die weitere Vorgangsweise in allen kirchlichen Belangen trifft in Abstimmung mit dem Ordinarius der Krisenstab gemeinsam mit den Verantwortlichen vor Ort.
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.
- Alle Testergebnisse (auch negative!) sind umgehend dem Krisenstab der Diözese zu melden (**0676/8742-2222** – rund um die Uhr erreichbar)

AKTUELLE INFORMATIONEN ZU ERSTKOMMUNIONEN & FIRMUNGEN

Stand: 9. April 2021

Wir können nicht abschätzen, welche Situation wir in den Wochen bis zum Sommer haben werden. Sollten die Infektionslage und die damit verbundenen Vorgaben für Gottesdienste wie jetzt gültig bleiben bzw. sich nur geringfügig ändern, wäre die Feier der Erstkommunion und der Firmung möglich. Wir raten Ihnen:

- Teilen Sie, wie bereits im vergangenen Jahr die Erstkommunion und Firmung auf mehrere Gottesdienste auf. Dadurch verringern Sie das Ansteckungs- und Streuungsrisiko.
- Trotz der gebotenen Festlichkeit sind auch diese Feiern in einem angemessenen zeitlichen Rahmen zu halten.
- Sofern durchführbar, empfehlen wir insbesondere bei diesen Feiern ein Kontakterfassungsmanagement (z. B. durch Anmeldungen).
- Gemeinsam mit den Verantwortlichen vor Ort (Religionslehrende, Firmvorbereitungsteam u. a. m.) kann ein „Mindestmaß“ an Vorbereitung – in welcher Form auch immer – überlegt werden. Auch das Nachholen einzelner Elemente nach der Sakramentspendung kann eine Möglichkeit sein, schließlich ist die Firmung der „bestärkende Start“ hinein in ein Leben als erwachsene/r Christ/in. Hilfestellungen und Anregungen zum Thema Sakramentenvorbereitung und -spendung erhalten Sie bei Christoph Kainradl im Fachbereich Pastoral & Theologie (+43 (676) 8742-6987, christoph.kainradl@graz-seckau.at).

Für Zusammenkünfte vor und nach den liturgischen Feiern gelten die staatlichen Vorgaben (<https://bit.ly/3s11ETa>).

INHALT

Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit (gültig seit 15.3.).....	2
Erstkommunion	2
Firmung	3
COVID-19-Beauftragte/r	5

AÜBERSCHULISCHE KINDER- UND JUGENDARBEIT (GÜLTIG SEIT 15.3.)

Verpflichtend für Gruppenstunden, sowie für die Vorbereitung auf Erstkommunion und Firmung in Präsenzform:

Grundregel	in geschlossenen Räumen und im Freien möglich Registrierungspflicht verpflichtendes Präventionskonzept (Vorlage: https://bit.ly/2OyxsRG)
Gruppengröße	max. 10 Kinder & Jugendliche max. 2 Betreuungspersonen (über 18 Jahre) Sind Betreuungspersonen unter 18 Jahre alt, werden diese zur Anzahl der Kinder & Jugendlichen gezählt.
Testpflicht	Betreuungspersonen: regelmäßige Testungen spätestens alle 7 Tage Kinder & Jugendliche: In geschlossenen Räumen Vorweis eines negativen Schnelltest-Ergebnisses (nicht älter als 48 Stunden) bzw. PCR-Test-Ergebnisses (nicht älter als 72 Stunden) notwendig. Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr sind von der Testpflicht ausgenommen. Im Freien entfällt die Testpflicht für Kinder & Jugendliche.

ERSTKOMMUNION

Grundregel	Die Erstkommunion ist eine liturgische Feier und keine Schulveranstaltung. Es gelten die Grundsätze für liturgische Feiern. Die Erstkommunionkinder aus derselben Schulklasse können in 1 Meter Abstand im Altarbereich sitzen. Bei „gemischten“ Gruppen ist der Mindestabstand von 2 Metern zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben, einzuhalten. Die Zuordnung und Lage der Sitzbereiche müssen im Nachhinein nachvollziehbar sein. Für Zusammenkünfte vor und nach der Erstkommunion gelten die staatlichen Vorgaben (https://bit.ly/3s11ETa).
Mund-Nasen-Schutz	Mund-Nasen-Schutz verpflichtend für die Erstkommunionkinder; sie dürfen ihn für den Kommunionempfang ablegen. Für alle anderen gilt: Tragen einer FFP2-Maske während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend (gilt auch für Konzelebranten; gilt in geschlossenen Räumen und im Freien!) <ul style="list-style-type: none"> • Ausnahmen: Kinder unter 6 Jahren und Personen, die mit ärztlicher Bestätigung aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können. • Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie Schwangere dürfen auch einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz tragen, der keine FFP2-Maske ist.

COVID-19-Beauftragte/r, Präventionskonzept und Kontaktmanagement	verpflichtend im Vorfeld: <ul style="list-style-type: none"> • Besprechung des Präventionskonzepts mit den Familien der Erstkommunionkinder • Die Familien der Erstkommunionkinder geben eine Liste mit zumindest Namen und Telefonnummer der mitfeiernden Angehörigen (nach Maßgabe der max. Anzahl der Teilnehmer/innen) in der Pfarre ab. Vorlage für das Präventionskonzept: siehe E-Mail-Anhang
Musik	Gemeinde- und Chorgesänge werden bis auf weiteres ausgesetzt. Solistischer Gesang ist möglich: max. 4 Solist/innen dürfen bei Einhaltung eines Mindestabstands von 2,5 Metern singen; die FFP2-Maske darf hierzu abgenommen werden. Alternativen (vor allem für die unbedingt notwendigen Gesänge wie Gloria, Halleluja, Sanctus): <ul style="list-style-type: none"> • ein/e Kantor/in kann diese stellvertretend für die Mitfeiernden singen • die Gemeinde mit einem gesprochenen Ruf beteiligen • Instrumentalbegleitung von gesprochenem Halleluja und Sanctus möglich An die Stelle der übrigen Gesänge soll Instrumentalmusik (Orgel und bis zu vier Soloinstrumente) treten.

FIRMUNG

Grundregel	Es gelten die Grundsätze für liturgische Feiern. Die Firmung innerhalb einer Wort-Gottes-Feier an Werktagen ist ernsthaft in Erwägung zu ziehen (Begrüßung – Tagesgebet – Lesung – Evangelium – Predigt – Firmung – Fürbitten – Vaterunser – Segen). Auf ausreichend große Abstände (mind. 2 Meter) beim Nachvorne-Gehen achten. Die Zuordnung und Lage der Sitzbereiche müssen im Nachhinein nachvollziehbar sein. Für Zusammenkünfte vor und nach der Erstkommunion gelten die staatlichen Vorgaben (https://bit.ly/3s11ETa).
Firmspender	Um die Firmspendung für jene, die in rechter und vernünftiger Weise darum bitten, zu ermöglichen, hat der Herr Diözesanbischof Dr. Wilhelm Krautwaschl mit Dekret vom 27. November 2020 (Ord.-Zl.: 9 Fi 25-20) allen Pfarrern, Provisoren, Administratoren und Vikaren für das Jahr 2021 die Firmerlaubnis gemäß can. 884 CIC erteilt. (KVBl 2020,I,22)
Mund-Nasen-Schutz	FFP2-Maske verpflichtend für alle während des gesamten Gottesdienstes (auch während der Firmspendung für Firmlinge, Firmpat/innen und Firmspender) Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Hauptzelebrant (dafür: größerer Abstand einzuhalten) • Kinder unter 6 Jahren und Personen, die mit ärztlicher Bestätigung aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können.

	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie Schwangere dürfen auch einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz tragen, der keine FFP2-Maske ist.
Firmspendung für die/den Firmkandidat/in	Die/Der Firmkandidat/in kommt mit der/dem Pat/in nach vorne. Sobald die/der Firmkandidat/in vorne angekommen ist, bleibt sie/er in einem Abstand von rund 2 Metern vom Firmspender entfernt stehen. Firmkandidat/in und Pat/in nehmen den Mund-Nasen-Schutz ab (damit von der Firmspendung selbst ein „schönes Foto“ gemacht werden kann). Nach der Firmspendung setzen Firmkandidat/in und Firmpat/in wieder den Mund-Nasen-Schutz auf und gehen damit auf ihre Plätze zurück.
für die/den Firmpat/in	Die/Der Pat/in kommt mit der/dem Firmkandidat/in nach vorne. Sobald sie vorne angekommen sind, bleibt die/der Pat/in in einem Abstand von rund 2 Metern von der/vom Firmkandidat/in entfernt stehen und legt ihr/ihm nicht die Hand auf die Schulter. Firmkandidat/in und Pat/in nehmen den Mund-Nasen-Schutz ab (damit von der Firmspendung selbst ein „schönes Foto“ gemacht werden kann). Nach der Firmspendung setzen Firmkandidat/in und Firmpat/in wieder die Maske auf und gehen damit auf ihre Plätze zurück.
für den Firmspender	Der Firmspender setzt eine FFP2-Maske auf, desinfiziert sich vor der Firmspendung die Hände und geht zu den Altarstufen. Die FFP2-Maske behält der Firmspender während der gesamten Firmspendung auf. Der Firmspender spricht in einem Abstand von 2 Metern zur/zum Firmkandidatin/Firmkandidaten das Begleitwort. Anschließend folgt die Stirnsignierung mit dem Chrisam in Stille (das Auflegen der Hand auf das Haupt der Firmlinge entfällt). Der Firmspender tritt wieder einen Schritt zurück. Der Friedensgruß erfolgt ohne Reichen der Hand, etwa durch ein Kopfnicken, eine Geste mit der Hand ausgehend vom Herzen o.ä. Danach gehen die/der Firmkandidat/in und die/der Pat/in wieder auf ihre Plätze.
Foto mit dem Firmspender	Da während des gesamten Gottesdienstes FFP2-Masken getragen werden müssen, gilt folgende Empfehlung: Angebot von Fotomöglichkeiten mit dem Firmspender vor bzw. nach der Firmung im Freien. Die FFP2-Maske darf für die Dauer der Fotoaufnahme abgenommen werden. Wichtig: <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung des Mindestabstandes von 2 Metern zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben auch am Foto einhalten! • Gruppenbildung vermeiden!
COVID-19-Beauftragte/r, Präventionskonzept und Kontaktmanagement	verpflichtend im Vorfeld: <ul style="list-style-type: none"> • Besprechung des Präventionskonzepts mit den Firmlingen • Die Firmlinge geben eine Liste mit zumindest Namen und Telefonnummer der mitfeiernden Angehörigen

	(nach Maßgabe der max. Anzahl der Teilnehmer/innen) in der Pfarre der Feier ab. Vorlage für das Präventionskonzept: siehe E-Mail-Anhang
Musik	Gemeinde- und Chorgesänge werden bis auf weiteres ausgesetzt. Solistischer Gesang ist möglich: max. 4 Solist/innen dürfen bei Einhaltung eines Mindestabstands von 2,5 Metern singen; die FFP2-Maske darf hierzu abgenommen werden. Alternativen (vor allem für die unbedingt notwendigen Gesänge wie Gloria, Halleluja, Sanctus): <ul style="list-style-type: none"> • ein/e Kantor/in kann diese stellvertretend für die Mitfeiernden singen • die Gemeinde mit einem gesprochenen Ruf beteiligen • Instrumentalbegleitung von gesprochenem Halleluja und Sanctus möglich An die Stelle der übrigen Gesänge soll Instrumentalmusik (Orgel und bis zu vier Soloinstrumente) treten.

COVID-19-BEAUFTRAGE/R

Die/der COVID-19-Beauftragte ist ein Hilfsorgan der Pfarre und ist von ihr zu stellen. Die/der COVID-19-Beauftragte ist zuständig für die Erstellung und Umsetzung des Präventionskonzepts (Vorlage siehe E-Mail-Anhang).

Die für den betreffenden großen, einmaligen Gottesdienst (z.B. Firmung, Erstkommunion, ...) eingesetzten Personen, die das Einhalten der Präventionsmaßnahmen sicherstellen, können für ein allfälliges Missachten der Vorgaben nicht rechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Das jeweilige Präventionskonzept ist für die Dauer von 4 Wochen gemeinsam mit den Kontaktinformationen der Teilnehmer/innen aufzubewahren und im Anschluss durch Schreddern zu vernichten. Eine Verarbeitung der für das Kontaktmanagement erfassten Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

DR. WILHELM KRAUTWASCHL
DIÖZESANBISCHOF VON GRAZ-SECKAU

Graz am 9. April 2021

Liebe Brüder im priesterlichen und diakonalen Dienst!
Liebe Verantwortliche in den Ordens- und anderen Gemeinschaften!
Liebe Mitarbeitende in der Seelsorge in unserer Diözese!
Liebe Religionslehrerinnen und Religionslehrer!

Gesegnete Ostern! Ich glaube, dass wir mit den Feiern – auch wenn sie unter anderen Voraussetzungen zu gestalten waren – einen großen Dienst in diesen unsicheren Zeiten geleistet haben.

Leider nehmen die COVID-19-Infektionen auch unter kirchlichen Dienstnehmenden sowie Seelsorgerinnen und Seelsorgern wieder zu. Das macht deutlich, wie notwendig Aufmerksamkeit und Einhaltung der Anweisungen in liturgischen Feiern, sowie im beruflichen und privaten Kontext sind. Darüber hinaus sehen wir, dass Kirchen und Religionsgesellschaften auch medial genau in den Blick genommen werden: Zell am Ziller, Bad St. Leonhard und Waidhofen an der Thaya seien hier benannt.

In unseren Breiten ist die Osterzeit von weiteren großen Festen bestimmt, die – im Unterschied zum vergangenen Jahr – nach derzeitigem Stand unter den geltenden Auflagen gefeiert werden können. Daher übermitteln wir anbei unsere geltenden Überlegungen für Erstkommunion und Firmung. Diese sind jeweils an die aktuellen Anweisungen für liturgische Feiern und die gesetzlichen Grundlagen für außerschulische Kinder- und Jugendarbeit zu adaptieren. Auf unserer Homepage sind überdies häufige Fragestellungen tagesaktuell zusammengefasst (www.katholische-kirche-steiermark.at/covid-faq). Ob die Österreichische Bischofskonferenz noch genauere Ordnungen erlassen wird, kann derzeit nicht gesagt werden, da im allgemeinen Leben regional vorgegangen wird.

Dass Erstkommunion und Firmung im kleinen Rahmen begangen werden können, ermöglicht vieles, erfordert aber auch Kreativität, da mitunter die Erwartungen anders sind als das, was den Kern der Feiern ausmacht. Dessen bin ich mir bewusst – wie auch der Schwierigkeiten, vor Ort zu guten Entscheidungen zu kommen. Der Krisenstab wurde in den vergangenen Tagen immer wieder zu diesen Themen kontaktiert, kann sich aber nicht in pfarrliche Angelegenheiten einmischen, sondern nur die geltenden Rahmenbedingungen und allgemeinen Anweisungen in Erinnerung rufen.

Weder ich noch andere können die fundamentalen Verunsicherungen nehmen und die unterschiedlichen Arten, wie Menschen damit umgehen. Daher möchte ich mit diesen Zeilen einfach und wieder darum bitten, sich in unseren Verantwortungsbereichen inner- wie außerhalb gottesdienstlicher Feiern an die Vorgaben zu halten, die auch Spielräume eröffnen. Dadurch ist es möglich, dass in unterschiedlichen Pfarren trotz derselben Anweisungen unterschiedliche Entscheidungen getroffen werden. Diese sind dann klar zu kommunizieren und auch aus- bzw. durchzuhalten.

So wünsche ich aus der Erfahrung der vergangenen Wochen mit der Zusicherung Seiner Nähe uns für die kommende Zeit viel Geist und Kraft,



+Wilhelm Krautwaschl
Diözesanbischof



PRÄVENTIONSKONZEPT GRUPPENSTUNDEN

Dies ist eine Vorlage für ein pfarrliches Präventionskonzept für Gruppenstunden in der Kinder- & Jugendpastoral. Das Konzept ist von der Pfarre selbst anzupassen und ist für die Durchführung von Gruppenstunden **verpflichtend**. Die Diözesanstelle der Katholischen Jungschar steht für Fragen unter jungschar@graz-seckau.at oder 0316/8041267 zur Verfügung.

Unter „Kinder/Jugendliche“ sind in diesem Konzept, in Bezug auf die 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, Personen zu verstehen, *welche das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben*.

1. SCHULUNG

Alle Gruppenleiter/innen werden zu den geltenden Präventionsmaßnahmen eingeschult.

Die Schulungen sind in den Pfarren von den Pastoralassistent/innen oder ersatzweise durch eine andere in der Pfarre hauptamtlich tätige Person durchzuführen. Sollte dies aus irgendeinem Grund gar nicht möglich sein, kann die Schulung in Ausnahmefällen von einer ehrenamtlich tätigen Person durchgeführt werden. Diese muss jedoch volljährig sein und die Hauptverantwortung für die Gruppe tragen/Teil des hauptverantwortlichen Teams sein. (Das vorliegende Präventionskonzept dient als Schulungsunterlage). In Ausnahmefällen und wenn nicht anders möglich kann die Schulung auch von den Mitarbeiter/innen der Diözesanstelle übernommen werden.

Die Schulung beinhaltet Informationen zu

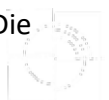
- den Maßnahmen im Präventionskonzept
- Symptome einer Covid-19-Infektion
- Erforderlichen Hygieneregungen und altersgerechtem Umgang
- Vorgehen beim Verdacht oder Auftreten einer Erkrankung

An alle Gruppenleiter/innen wird das Präventionskonzept ausgeteilt und sie unterschreiben mit Datum in einer Liste den Erhalt und die Kenntnisnahme.

2. HYGIENEMAßNAHMEN:

ALLGEMEIN:

- Die mittlerweile gewohnten Hygieneregungen, wie Hände waschen, Niesen in die Armbeuge, kein Händeschütteln, nicht ins Gesicht greifen, usw., sind unter allen Umständen einzuhalten.
- Innerhalb von Kleingruppen (max. 10 Kinder/Jugendliche & 2 volljährige Begleiter/innen) kann entweder der Mindestabstand (2m) gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben ODER das Tragen einer Maske entfallen (Die





FFP2-Pflicht gilt ab dem Alter von 14 Jahren, ab 6 Jahren kann stattdessen ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Jüngere Kinder müssen den Mund-Nasenbereich nicht abdecken.). **Eines von beiden muss zu jedem Zeitpunkt gegeben sein.**

- Außerhalb des Gruppenraumes tragen in Gebäuden alle Kinder/Jugendliche und Gruppenleiter/innen eine Maske.
- Beim Bringen und Abholen der Kinder und Jugendlichen durch die Eltern ist darauf zu achten, dass diese sich an die Schutzmaßnahmen halten (zwei Meter Abstand), nicht nach drinnen gehen und die Kinder/Jugendlichen im Freien abgeben/abholen.
- Wenn sich eine Gruppe länger als eine Stunde in einem geschlossenen Raum aufhält, ist der Raum alle 45 Minuten zu lüften.
- Besuche während der Gruppenstunde sind für externe Personen untersagt.
- Kinder/Jugendliche werden vor und nach den Gruppenstunden zum Händewaschen aufgefordert.
- Es wird eine Möglichkeit zur Desinfektion der Hände geschaffen.
- Kinder/Jugendliche werden angehalten, engen Körperkontakt zu vermeiden.
- Bei Erste-Hilfe-Maßnahmen sind FFP2-Masken und Handschuhe zu tragen.
- Plakate mit den Hygienemaßnahmen müssen gut ersichtlich aufgehängt werden.
- Alle Gegenstände, die gemeinsam genutzt bzw. von allen berührt werden, müssen vor Beginn der Gruppenstunde sowie nach der Gruppenstunde desinfiziert werden (Türgriffe, Lichtschalter, Waschbecken Armaturen, WC Spülungen, ...).

ESSEN:

- Es wird in der gegenwärtigen Situation davon abgeraten, in den Gruppenstunden Essen zur Verfügung zu stellen, da in dieser besonderen Situation die strengen Hygienemaßnahmen schwerer umsetzbar sind.

PROGRAMM:

- Vor und nach gemeinsamen Aktionen sind die Hände gründlich zu waschen.
- So viel Programm wie möglich soll im Freien durchgeführt werden.
- Spiele mit übermäßig viel Körperkontakt sind zu vermeiden. (Eine Sammlung von Spielen ohne oder mit nur wenig Kontakt findet man auf der Homepage der Katholischen Jungschar Steiermark)
- Auf Sing-, Schrei- und Bewegungsspiele in geschlossenen Räumen wird verzichtet.
- Bei Sing- und Schreispiele im Freien sind mind. zwei Meter Abstand einzuhalten.
- Es werden keine Spiele gespielt, bei denen Gegenstände in den Mund genommen werden müssen oder in Mund-/Nasennähe kommen.
- Beim Basteln und Malen ist darauf zu achten, dass für jede Person eigene Materialien zur Verfügung stehen, damit möglichst wenige Dinge von allen angegriffen werden.
- Gegenstände, die von mehreren Personen verwendet werden, sind regelmäßig zu desinfizieren.





3. ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN:

TESTS:

- Für Kinder/Jugendliche besteht die **Verpflichtung, einen negativen Test, nicht älter als 48h** vorzuweisen, wenn die Gruppenstunden in geschlossenen Räumen stattfinden (Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr sind davon ausgenommen). Im Freien entfällt die Testpflicht.
- **Achtung:** Tests zur Eigenanwendung können **nicht** als Nachweis herangezogen werden. Dies umfasst auch die Covid-19-Antigen-Selbsttests, die in den Schulen zum Einsatz kommen.
- Volljährige Betreuungspersonen müssen spätestens alle sieben Tage einen negativen Test vorlegen oder sie müssen bei Kontakt mit Kinder/Jugendlichen eine FFP2 Maske tragen.
- Impfungen gelten nicht als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr. Eine ärztliche Bestätigung über eine vergangene Infektion in den letzten 6 Monaten, Absonderungsbescheid und Genesenennachweis nach § 4 Abs 18 EpiG hingegen schon.

GRUPPE:

- Die Gruppengröße darf **max. 10 Kinder/Jugendliche + 2 volljährige Begleiter/innen** betragen. Dies bedeutet, dass Begleiter/innen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu den Kinder/Jugendlichen gezählt werden.
- Es dürfen mehrere solche Kleingruppen Gruppenstunden abhalten, diese müssen jedoch verpflichtend durch organisatorische Maßnahmen wie räumliche/bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung getrennt werden. Eine Durchmischung der Kleingruppen muss ausgeschlossen sein.
- Wenn sich Begleiter/innen außerhalb der Kleingruppen (nach Ende der Gruppenstunde) zusammenfinden, ist der Mindestabstand (und situationsbedingt das Tragen einer FFP2-Maske) einzuhalten.

ALLGEMEIN:

- Es ist im Vorfeld zu klären, ob es genug Gruppenleiter/innen gibt, die keiner Risikogruppe angehören und wie man besonders auf Kinder/Jugendliche, die einer Risikogruppe angehören, achten kann. Die Bedürfnisse von Personen, die einer Risikogruppe angehören, sind zu berücksichtigen, sofern sie dies wünschen.
- Erziehungsberechtigte sind im Vorfeld jedenfalls über die gelten Maßnahmen und das erhöhte Risiko einer Ansteckung zu informieren. (Elternbrief!)
- Die Erziehungsberechtigten minderjähriger Teilnehmer/innen sind zu informieren, dass die Kinder/Jugendlichen mit akuten Infektionen zu Hause bleiben müssen. Das gilt auch, wenn Geschwister/Eltern oder andere mit dem Kind im Haushalt lebende Personen Symptome aufweisen.





- Kinder/Jugendliche sind altersgerecht über die geltenden Präventionsmaßnahmen zu informieren.
- Es werden genaue Listen über die anwesenden Kinder/Jugendliche und Begleiter/innen in den Gruppenstunden geführt und 28 Tage aufgehoben.

PROGRAMM:

- Das Programm ist so zu erstellen, dass der Körperkontakt zwischen den Kindern/Jugendlichen möglichst vermieden wird.
- Für Ausflüge gelten die an dem besuchten Ort geltenden Richtlinien und nicht die für Gruppenstunden (z.B. Schwimmbäder, Erholungsgebiete, etc.).

HYGIENE:

- Entsprechende Vorräte an Seife und Desinfektionsmittel für das häufige Händewaschen und Abwischen von Gegenständen werden besorgt.

4. REGELUNGEN ZUM VERHALTEN BEI AUFTRETEN EINER SARS-COV-2-INFEKTION

- Die Gruppenleiter/innen sind für die Umsetzung der nötigen Schritte beim Auftreten einer Infektion oder einem Verdacht zuständig. Es ist vereinbart, wer im Team dafür verantwortlich ist (Covid-Beauftragte/r). **Diese/r Covid-Beauftragte hat beim Auftreten einer Infektion (offiziell behördlich bestätigt) umgehend mit dem Krisenstab der Diözese unter 0676/8742-2222 Kontakt aufzunehmen (rund um die Uhr besetzt).**
- Die Teilnehmenden und ihre Erziehungsberechtigten sind im Vorfeld darüber zu informieren, dass das Ansteckungsrisiko nicht vollständig verhindert werden kann und es bei einer Erkrankung infolge einer Gruppenstunde notwendig sein kann, dass das Kind/Jugendliche in Quarantäne muss.
- Die Erziehungsberechtigten der Kinder/Jugendlichen sind in Kenntnis zu setzen, dass sie eine Erkrankung innerhalb von 14 Tagen nach der Gruppenstunde den verantwortlichen Gruppenleiter/innen melden müssen.
- Kinder/Jugendliche und Personen aus dem Team, bei denen Symptome auftreten, müssen unbedingt zuhause bleiben. Generell sollten Kinder/Jugendliche und Gruppenleiter/innen dazu angehalten werden von der Gruppenstunde zuhause zu bleiben, sollten sie sich in irgendeiner Art krank fühlen oder krank sein.

SOLLTE ES ZU EINEM VERDACHTSFALL KOMMEN:

- Sollte der Verdachtsfall während der Gruppenstunde auftreten, werden sofort die Erziehungsberechtigten des erkrankten Kindes informiert und gebeten, es umgehend abzuholen. In der Zwischenzeit wird das Kind abseits der anderen Kinder betreut.
- Den Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes/Jugendlichen wird nahegelegt, dass sie sich bei der Gesundheitsbehörde (1450) und/oder beim Hausarzt/Hausärztin



melden sollen, um einen Covid-19-Test anzufordern. Auch der/die Covid-Beauftragte sollte umgehend mit 1450 in Kontakt treten.

- Den Anweisungen der Gesundheitsbehörde ist zu jeder Zeit Folge zu leisten.
- Die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden sind bei ihren weiteren Schritten, wie bei Testungen und ähnlichen Maßnahmen, die auf deren Anweisung hin erfolgen, zu unterstützen.
- Auch die Erziehungsberechtigten der anderen anwesenden Kinder sind über den Verdachtsfall zu informieren und über die weiteren Schritte am Laufenden zu halten. Weiters wird ihnen empfohlen, die sozialen Kontakte einzuschränken, bis ein Testergebnis vorliegt.
- Es ist vollständig zu dokumentieren, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person haben bzw. hatten sowie Art des Kontaktes. (z.B. Kinder/Jugendliche derselben Kleingruppe, zuständige Gruppenleiter/innen)
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

SYMPTOME VON COVID-19:

- Häufige Anzeichen einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus sind u. a. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Atembeschwerden und Müdigkeit. Es kann auch zu Durchfall und Erbrechen kommen.
- Andere Symptome sind Schmerzen, verstopfte Nase, Kopfschmerzen, Bindehautentzündung, Halsschmerzen, Geschmacks- oder Geruchsverlust, Hautausschlag und Verfärbung von Fingern oder Zehen. Diese Symptome sind normalerweise mild und beginnen allmählich. Einige Menschen infizieren sich, haben aber nur sehr milde Symptome.

ACHTUNG: Nicht jedes Krankheitssymptom muss gleich eine Corona-Infektion sein. Wenn gesundheitliche Probleme auftreten, heißt es Ruhe bewahren und keine Panik auslösen. Es werden mit Rücksprache der für das Präventionskonzept zuständigen Person, den Verantwortlichen in der Pfarre und dem Gruppenleiter/innenteam die nötigen Schritte abgeklärt.